

Von: [Roland Moser](#)
An: [A3 Verfassung und Inneres](#)
Cc: [FAVD Begutachtung; office@steirischer.staedtebund.at](mailto:office@steirischer.staedtebund.at)
Thema: Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherungsverordnung 2013 - Begutachtung
Datum: Donnerstag, 04. April 2013 10:12:52
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns übermittelten Entwurf obiger Verordnung wird seitens der Stadtgemeinde Weiz wie folgt Stellung genommen:

ad § 3 – Haftpflichtversicherung:

-

In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht zu präzisieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung seitens des Veranstalters vor Erteilung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachzuweisen ist bzw. die Vorlage eines solchen Nachweises eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

ad § 4 – Brandschutzdienst:

-

Gemäß Verordnungstext des Abs. 1 ist für jede Veranstaltung, die theoretisch von mehr als 300 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern gleichzeitig besucht werden kann, die Einrichtung eines Brandschutzdienstes zwingend erforderlich. Nachdem nahezu alle Veranstaltungen im Stadtgebiet von Weiz diese Dimension aufweisen, ist die faktische Durchführung laut Auskunft des Feuerwehrkommandanten aufgrund des Umfangs des Veranstaltungskalenders und der verfügbaren personellen Kapazitäten nicht möglich.

ad § 5 – Ordnerdienst:

Die Umsetzung ist aufgrund des Umfangs des Veranstaltungskalenders und der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten in dieser Form in der Praxis ebenfalls nicht durchführbar, wobei eine entsprechende Personalaufstockung mit unzumutbar hohen Zusatzkosten verbunden wäre.

ad § 8 - Teilnehmersysteme:

Die in Abs. 5 vorgesehene Installierung eines Zählsystems ist speziell bei Freiluftveranstaltungen, die gratis besucht werden können, nicht möglich.

ad § 33 – Erste Hilfe und Behandlungsräume:

Die Bestimmung gemäß Abs. 1 steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zu dem in § 30 (2) Z 1 zur Ermittlung der Anzahl des mindestens benötigten Sanitätspersonals, des ärztlichen Personals sowie der Transportmittel heranzuziehenden Algorithmus nach „Maurer“, wonach je nach Art und Umfang der Veranstaltung neben der Anzahl der Helfer und Sanitäter auch die Anzahl der Krankentransport- bzw. Rettungswagen individuell festzulegen ist. Eine diesbezügliche Präzisierung sollte daher vorgenommen

werden.

ad § 44 – Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen:

Der in Abs. 6 im Zusammenhang mit der Gebrauchsabnahme verwendete Begriff „fachlich ausgebildete Person“ ist aus unserer Sicht zu unpräzise und wäre daher entsprechend klarzustellen. Überdies geht nicht eindeutig hervor, ob unter der Formulierung „nach jeder erneuten Aufstellung“ nur der (vollständige) Abbau und Wiederaufbau zu verstehen ist.

Wir ersuchen um entsprechende Adaptierung des Entwurfes unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Dr. Roland Moser



Stadtgemeinde Weiz | Amtsdirektion

A-8160 Weiz | Hauptplatz 7

GKZ 61755 | ATU39680207 | DVR 0006084

Telefon [+43 \(3172\) 23 19-104](tel:+4331722319104) | Fax [+43 \(3172\) 23 19-9100](tel:+43317223199100)

roland.moser@weiz.at | www.weiz.at

Diese Nachricht ist vertraulich, sie unterliegt dem Kommunikationsgeheimnis (Telekommunikationsgesetz 2003) und ist nur für den/die Adressaten bestimmt.

Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge.

Danke.